

Interpellation Christa Ammann, Tabea Rai (AL): Ausstandspflicht PolizistInnen

Im Vorfeld der Antifa-Demo vom 6.10.2017 meldete sich auf blick.ch auch der JSVP-Co-Präsident Adrian Spahr zu Wort. Nicht nur in seiner Eigenschaft als Politiker, sondern auch als Polizist der Kantonspolizei Basel. Da die Kapo BS Teil des Nordostschweizer Polizeikonkordates ist, wäre er «um ein Haar» selbst auf Berns Gassen herumgestanden, meldete blick.ch. Spahr ist bekannt für seine fragwürdige und aggressive persönliche und politische Haltung gegenüber der Reitschule und ausländischen Roma.

Was also tun, wenn z.B. Adrian Spahr (oder bekannte Problem-PolizistInnen) im Rahmen eines Polizei- oder Polizeikonkordat-Einsatzes plötzlich vor der Reitschule oder einem Lager von französischen Romas steht und nicht davon auszugehen ist, dass er aufgrund seiner persönlichen und politischen Einstellung seine Arbeit professionell und unvoreingenommen machen kann/will und wird, so dass die Betroffenen unzumutbare Nachteile, unfaire Behandlung oder gar strafbare Handlungen befürchten müssen?

Artikel 56 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO¹) regelt die Frage des Ausstandes einer bei einer Strafbehörde tätigen Person. Die Polizei ist gemäss Art. 15 StPO eine Strafverfolgungsbehörde. Als Ausstandsgründe gelten unter anderem:

Art. 56: Eine in einer Strafbehörde tätige Person tritt in den Ausstand, wenn sie:

a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;

(...)

f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte.

Das restliche Vorgehen ist in Artikel 57–60 StPO geregelt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu klären und dazu Stellung zu nehmen:

1. Wie handhabt die Kantonspolizei Bern in der Praxis die Ausstands-Problematik, sei es bezüglich Angehörigen ihres Korps oder sei es bezüglich Angehörigen von anderen Polizeien im Rahmen eines Polizeikonkordat-Einsatzes?
2. Wann und wie muss ein/e PolizistIn von sich aus in den Ausstand treten?
3. Wann und wie müssen die Einsatzleitung oder der/die Polizeikommandantin dies anordnen?
4. Welche Möglichkeiten haben BürgerInnen (Art. 58 StPO), um von einer/einem Polizeibeamten/-in zu verlangen, dass er/sie in den Ausstand tritt? Muss dieses Gesuch direkt an den/die PolizistInnen oder den/die ranghöchste Polizistin vor Ort/Einsatzleitung gerichtet werden? Was wenn dies die Umstände nicht möglich machen?
5. Was ist, wenn der/die PolizistIn sich weigert, obwohl objektiv eindeutig Ausstandsgründe vorhanden sind?
6. Wird diese Problematik in der Polizeiausbildung behandelt?
7. Was für Präzedenz-Fälle gibt es?
8. Ist der Gemeinderat bereit, in Fällen, bei denen Personen mit potentiellen Ausstandsgründen gemäss Art. 56 auf Gemeindegebiet im Einsatz sind, zukünftig ein Ausstandsgesuch nach Art. 58 StPO zu stellen?

Begründung Dringlichkeit

Hält der Gemeinderat an seiner repressiven Praxis von den beiden letzten Wochenenden fest und trifft die Annahme zu, dass in kurze neue unbewilligte Kundgebungen angesagt sind, braucht es eine rasche Klärung dieser Frage.

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Tom Locher.

¹ http://www.gesetze.ch/sr/312.0/312.0_014.htm

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Christa Ammann, Tabea Rai

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Luzius Theiler

Antwort des Gemeinderats

Die gestellten Fragen betreffen primär den gerichtspolizeilichen Bereich, welcher gemäss Polizeigesetz im Zuständigkeitsgebiet des Kantons liegt. Somit müssten solche Fragen grundsätzlich auf Stufe Grossrat thematisiert werden. Die unten aufgeführten Antworten zu den Fragen 1 bis 7 stammen entsprechend von der Kantonspolizei Bern.

Zu Frage 1 und 2:

Die Kantonspolizei Bern hat zum Thema Ausstand eine Weisung erlassen, in welcher die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden zum Thema Ausstand im Strafverfahren definiert und an den Bestimmungen der StPO angeknüpft sind.

Die Befangenheit bezeichnet eine innere Einstellung, der in der Strafbehörde tätigen Person, zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, welche die gebotene Distanz vermissen und aus der heraus die Person sachfremde Elemente einfließen lässt. Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern müssen daher insbesondere in den Ausstand treten, wenn sie selber direkt von einer Straftat betroffen sind, da dann ein persönliches Interesse vorliegen dürfte, oder wenn einer der weiteren alternativen Ausstandsgründe von Artikel 56 b-f StPO zutreffen sollten.

Die Bestimmungen der StPO zur Ausstandspflicht gelten aber nur im Rahmen von Strafverfahren. Bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen, z.B. der Verhinderung des Aufeinandertreffens von zwei Demonstranten-Gruppen, ist die StPO und damit auch die Ausstandspflicht gemäss StPO nicht anwendbar. Gerade auch bei «Polizeikonkordats-Einsätzen» im Zusammenhang mit Kundgebungen geht es in der Regel um sicherheitspolizeiliche Einsätze und nicht um die Strafverfolgung, weshalb sich die «Ausstandsproblematik» in der Regel gar nicht erst ergibt.

Das Polizeigesetz des Kantons Bern kennt keine explizite Ausstandspflicht, sondern lediglich den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Beim Polizeirecht handelt es sich um Verwaltungsrecht, weshalb für Verfahrensfragen das VRPG massgebend ist. Dieses kennt wiederum Bestimmungen zum Ausstand, allerdings nur für Personen, welche eine Verfügung oder einen Entscheid (i.S. eines Gerichtsentscheids) zu treffen oder vorzubereiten haben und zudem die weiteren Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 1 VRPG erfüllt sind.

Gerade bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen im Rahmen von Kundgebungen werden aber selten unmittelbar an der Kundgebung Verfügungen erlassen (wohl höchstens Fernhalteverfügungen und diese in der Regel auch erst im Nachgang und nicht durch Konkordatskräfte). Während Kundgebungen kommt es in der Regel lediglich zu Realakten. Dafür ist keine Ausstandspflicht vorgesehen. Selbstverständlich gilt auch bei Realakten der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sollte ein Ein-

satz unverhältnismässig sein, dürfte normalerweise ein Amtsmissbrauch vorliegen und der Mitarbeitende muss sich in diesem Fall vor der Justiz verantworten.

Zu Frage 3 und 4:

Gemäss Artikel 58 StPO muss das Ausstandsgesuch an die Verfahrensleitung, d.h. an die Staatsanwaltschaft erfolgen und zwar unmittelbar nachdem man Kenntnis vom Ausstandsgrund hat. Es ist zudem zu begründen, weshalb, gemäss Ansicht des Gesuchstellenden, ein Ausstandsgrund vorliegt. Artikel 58 StPO ist wie bereits oben ausgeführt, für Strafverfahren anwendbar. Im Rahmen des Strafverfahrens dürfte es grundsätzlich möglich sein, bei der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Eine Anordnung durch die Einsatzleitung oder den Kommandanten ist daher nicht vorgesehen. Im Gegenteil hält Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a StPO fest, dass die Staatsanwaltschaft abschliessend zu entscheiden hat, wenn die Polizei von einem Ausstandsgesuch betroffen ist.

Zu Frage 5:

Sollte sich der Polizist bzw. die Polizistin nach einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, in welchem ein Ausstandsgrund bejaht worden ist, weigern, in den Ausstand zu treten, so würde sie er bzw. sie eine amtliche Verfügung missachten, was, sofern die weiteren Voraussetzungen von Artikel 292 StGB erfüllt sind, strafbar ist.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Es sind keine Präzedenz-Fälle im Zusammenhang mit Kundgebungen bekannt.

Zu Frage 8:

Gemäss Artikel 58 StPO kann eine Partei, also eine am Strafverfahren beteiligte Person, das Ausstandsgesuch stellen. Mangels Parteistellung im Strafverfahren dürfte der Gemeinderat daher wohl in den seltensten Fällen überhaupt legitimiert sein, ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Bern, 14. Februar 2018

Der Gemeinderat